

ZUTRITTSORDNUNG

- Auszug -

Schießsportanlage Gilgenberg (Rev. 2)



1. Ausgabe
gültig ab: 02.03.2012_Rev. 14.03.2015

1. Allgemeines:

Der Zutritt zur Schießsportanlage war jahrelang ohne besondere Hürden möglich und die Benützung dadurch nicht kontrollierbar.

Dieser Umstand war **rechtlich** nicht mehr zu verantworten und musste so geändert werden, dass die **allgemeinen Sicherheitsstandards** erfüllt werden, ohne dass der Schießbetrieb behindert wird.

Bei der Schützenratssitzung am 12.12. 2011 wurde von allen Schützenräten die Vorlagen zur Regelung der Zugangsberechtigungen zu unserer Schießsportanlage die Zustimmung erteilt und somit in dieser Form eingeführt.

Bei der Jahreshauptversammlung 2012 wurde den Mitgliedern diese Regelung vorgestellt und weiters die Schulungstermine bekanntgegeben.

Für die „UNION Vorderladerschützen Gilgenberg“

Gilgenberg, März 2012



Oberschützenmeister



Schriftführer



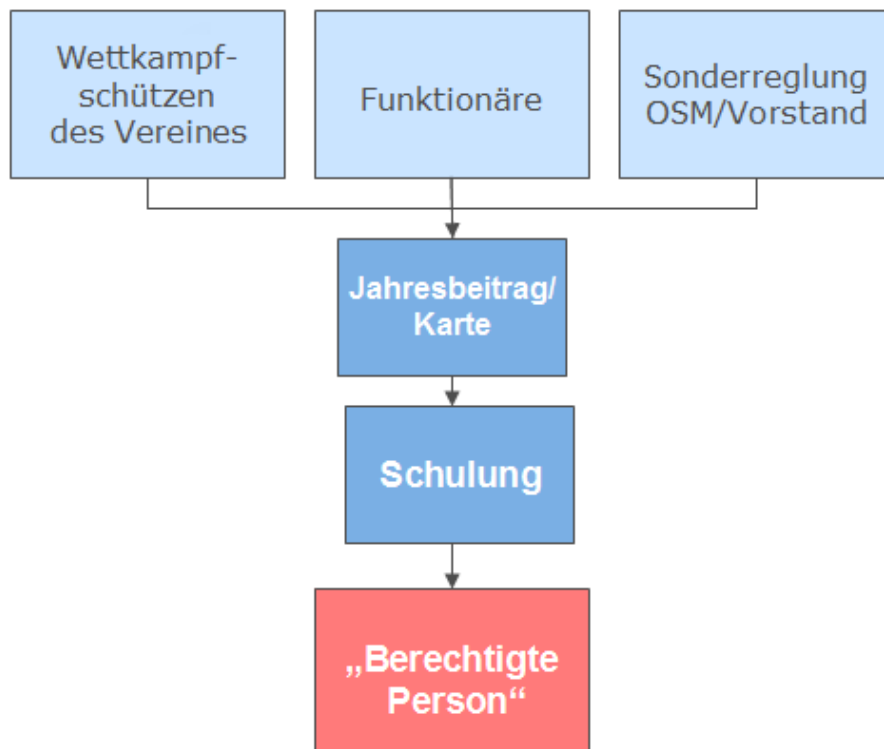
Kassier

2. Ziele der Einführung:

- Unfälle vermeiden
- Versicherungsschutz im Schadensfall gewährleisten
- den gesetzlichen Grundlagen entsprechen; damit unsere Funktionäre vor eventuellen Haftungsansprüchen schützen
- den Schießbetrieb langfristig absichern
- unsere Anlage besser vor unerlaubtem Zutritt schützen
- **„Berechtigte Personen“** einzusetzen und diese bei Bedarf auch die Aufgaben eines **„Schießleiters“** zu übertragen.

.....

Wer kann eine „Berechtigte Person“ werden?



3. Berechtigungen:

- Zutrittsberechtigungen werden nur noch an
„Berechtigte Personen“ vergeben -

3.1 Als „Berechtigte Personen“ gelten:

- a) **„Aktive Mitglieder“** des Vereines, die beim LSV als „Wettkampfschützen“ gemeldet sind und bei Wettkämpfen (nat./ intern.) für den Verein (VSG) eine Nennung abgeben.

→ als Wettkampf zählt auch die jährliche Teilnahme an vereinsinternen Schießveranstaltungen (z. B. Vereinsmeisterschaft, BZM,..)

- b) **oder:**

Funktionäre des Vereines, die die Richtlinien erfüllen

- c) **oder:**

Sonderbenannte: lt. 5.2 (OSM/ Vorstand)

- d) **und:**

- alle Personengruppen müssen den Jahresbeitrag u. Standgebühr geleistet haben.
- an den **Schulungen** u. **Nachschulungen:**
 - der Zutrittsordnung,
 - der Schießstandordnung,
 - der Schießordnungteilgenommen und mit ihrer Unterschrift unterzeichnet haben!

3.2 Sonderregelungen:

- werden nur durch den OSM/ Vorstand getroffen.

3.3 Dauer der Zutrittsberechtigung:

1 Vereinsjahr,

Verlängerungen bis auf Widerruf, wenn das Mitglied Punkt 5.1 erfüllt hat.

3.4 Zeitrahmen der Zutrittsberechtigung:

- nach den jeweils festgelegten Schießzeiten
- bei Funktionären od. **Platzwart** nach Erfordernis

3.6 Entzug der Zutrittsberechtigung:

- Fehlverhalten nach der Schieß- oder Zutrittsordnung,
- keine Zahlung des Jahresbeitrag u. Jahres-Standgebühr
- **Weitergabe von Schlüsseln / Transponder**

3.7 Reklamationen:

an OSM (Tel.07728/ 8062)

6. Schlüsselausgabe

Die Zutrittssteuerung erfolgt elektronisch mittels Transponder (Karte od. Anhänger).

Der Zutritt ist nur zu den festgelegten Zeiten möglich.

6.1 Ausgabe Transponder:

mit der Unterschrift und der Zahlung eines Betrages von € 20,- erhält die „Berechtigte Person“ einen programmierten Transponder od. Schlüssel.

6.2 Verlust eines Transponders:

Sofortige Meldung beim OSM; Der Verlustträger hat die Kosten einer Neubeschaffung und der Neuprogrammierung zu tragen.

6.3 Missbrauch:

Die Manipulation u. Weitergabe und Vervielfältigung ist ausnahmslos verboten und führt zum Entzug der Zutrittsberechtigung.

6.4 Störungen an der Zutrittssteuerung:

OSM (Tel. 07728/ 8062)

6.5 Masterschlüssel:

zur Notenriegelung (bei OSM, Platzwart)

6.6 Eigentum des Vereines:

alle Schließwerkzeuge sind nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzugeben.